

## Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung: COVID-19-Sicherheitsmaßnahmen

Das Rektorat hat mit Umlaufbeschluss vom 28.02.2022 folgende ergänzende Regelungen zur Haus- und Benützungsordnung beschlossen:

### **(1) Geltungsbereich**

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung gilt für alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die der Universität Klagenfurt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen. Sie dient als Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie und zur Sicherung des Präsenzbetriebs an der Universität Klagenfurt.
2. Diese Ergänzung gilt für alle Angehörigen der Universität Klagenfurt gem. § 94 UG sowie für alle Personen, die sich in den Gebäuden und den Räumen der Universität aufhalten.
3. Für die Teilnahme an Präsenz-Lehrveranstaltungen und Präsenz-Prüfungen und an Eignungs- und Aufnahmeverfahren gelten überdies die Regelungen der entsprechenden Verordnung des Rektorats in der jeweils geltenden Fassung.

### **(2) Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen der Pandemie COVID-19**

1. Das Betreten der Gebäude der Universität Klagenfurt ist nur jenen Personen gestattet, die über einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3G-Nachweis“) verfügen. Dieser Nachweis ist bei Betreten der Gebäude vorzuweisen und für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Als Betreten gilt auch das Verweilen.
2. Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne von Z. 1. gilt:
  - a) „1G-Nachweis“: Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
    - i. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 180 Tage und bei Personen bis zum 18. Lebensjahr nicht länger als 210 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
    - ii. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 180 Tage zurückliegen darf, oder
    - iii. weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. i. und ii. mindestens 90 Tage verstrichen sein müssen;

- b) „2G-Nachweis“: Nachweis gemäß lit. a oder ein
  - i. Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde, oder
  - ii. Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde;
- c) „2,5G-Nachweis“: Nachweis gemäß lit. a oder b oder ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf;
- d) „3G-Nachweis“: Nachweis gemäß lit. a bis c oder ein Nachweis
  - i. einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf, oder
  - ii. über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf;
- e) Nachweis gemäß § 4 Z 1 der COVID-19-Schulverordnung 2021/22 (C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 (Corona-Testpass).

3. Weitere Sicherheits- und Hygienemaßnahmen können vom Rektorat entsprechend der jeweiligen Situation beschlossen werden und sind im Internet und/oder auf dem Campus der Universität Klagenfurt kundzumachen.

### **(3) Überprüfung und Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen**

Der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gemäß (2) Z. 2. ist in Verbindung mit einem Identitätsnachweis mit Lichtbild gegenüber folgenden Personen vorzuweisen:

- den Angehörigen des Wachpersonals bzw. Sicherheitsdienstes, dem Portier,
- den Leiterinnen und Leitern von Lehrveranstaltungen,
- bei Prüfungen der verantwortlichen Prüferin bzw. dem verantwortlichen Prüfer sowie den mit der Prüfungsaufsicht betrauten Personen,
- den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten und Serviceeinrichtungen, ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern sowie den von ihnen damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Bezug auf die ihrer Anordnungsbefugnis unterliegenden Räumlichkeiten einschließlich der zugehörigen Zu- und Eingangsbereiche,
- den Mitgliedern des Rektorats sowie den von ihnen damit betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- den Leiterinnen und Leitern von Sitzungen in Bezug auf die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- den Organisatorinnen und Organisatoren von Veranstaltungen,
- den Organen der HochschülerInnenschaft in Ausübung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

#### **(4) Verstöße gegen Sicherheitsmaßnahmen**

1. Die in (3) genannten, zur Überprüfung und Vollziehung der Sicherheitsmaßnahmen berufenen Personen sind berechtigt, deren Einhaltung zu verlangen.
2. Personen, die ohne den geforderten Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr in einem Gebäude der Universität angetroffen werden, werden nach Feststellung der Identität verwarnt und müssen das Gebäude umgehend verlassen. Für Personen, die ein weiteres Mal ohne den geforderten Nachweis angetroffen werden, gilt ein sofortiges Haus- und Betretungsverbot. Studierende werden darüber hinaus für das laufende Semester vom Studium ausgeschlossen.
3. Weigert sich ein/e Studierende/r bei Präsenz-Lehrveranstaltungen oder Präsenz-Prüfungen, den angeordneten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Verweis aus dem Gebäude) Folge zu leisten, erfolgt der Ausschluss aus der betreffenden Lehrveranstaltung oder Prüfung. Erfolgt der Ausschluss von der Prüfung nach Prüfungsbeginn, gilt die Prüfung als negativ beurteilter Prüfungsantritt.
4. Kann bei einem Lehrveranstaltungs- oder Prüfungstermin die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nicht gewährleistet werden, so ist die Leiterin bzw. der Leiter der Lehrveranstaltung oder Prüfung befugt, die Lehrveranstaltung an diesem Termin bzw. die Prüfung abzubrechen.
5. Wenn trotz Aufforderung die Sicherheitsmaßnahmen im Bereich der Universitätsbibliothek nicht eingehalten werden, kann ein Verweis aus deren Räumlichkeiten, bei beharrlicher Weigerung auch die Sperre der Bibliotheksbenützung angeordnet werden.
6. Sollte ein/e positiv getestete/r Studierende/r, der/dem dieser Teststatus bekannt ist, oder ein/e zur Quarantäne verpflichtete Studierende/r in den Gebäuden der Universität angetroffen werden, erfolgt in analoger Anwendung von § 68 Abs. 1 Z. 8 UG der sofortige Ausschluss vom Studium für das laufende Semester.

#### **(5) Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

1. Diese Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung tritt mit 1. März 2022 in Kraft und am 30. September 2022 außer Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung tritt die Ergänzung zur Haus- und Benützungsordnung, verlautbart im Mitteilungsblatt vom 17.11.2021, 5. Stück, Nr. 19.2, außer Kraft.